

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
 Am Sportpark Müngersdorf 6
 Institutsgebäude III
 50933 Köln



01. Sitzung des StuPas am 28.07.2021

19:00 Uhr, Webex

Sitzungsleiter*in:	Lorenz Starkloff	Ort: Köln	Beginn: 19:05 Uhr
Protokollführer*in:	Franziska Mühler	Raum: Webex	Ende: 22:08 Uhr
Teilnehmer: (17/21)	Tutis & Friends (10 Sitze): Fabian Pezl Dominik Grill Pia Schmidt Hendrik Bochow Lara Merta Nicolas Dingerkus David Friesen (19:14 Uhr) (7/10)	Campus:grün (8 Sitze): Lorenz Starkloff Yurek Fabianek Jannik Willen Linus Riedel Lazlo Ziehmann Maike Stähler (19:15 Uhr) Marcel Giesa (19:30 Uhr) Lars Pieper (Vertr.) (8/8)	Bunte Liste (3 Sitze): Franziska Mühler Darko Radakovic Felix Vonderbank (20 Uhr) (3/3)
Entschuldigt: (2/21)	Lukas Schmandra Maximilian Goller		
Beratende Mitglieder:	Max Böhm (AStA Vorsitz)		
Gäste:	David Rech Bastian Uedelhoven		

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
Institutsgebäude III
50933 Köln



Tagesordnung

1. Begrüßung und Protokollvergabe	1
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des StuPa (anbei).....	1
3. Genehmigung der Tagesordnung	1
4. Genehmigung der Protokolle.....	1
5. Berichte	1
6. Verabschiedung Satzung der Studierendenschaft (siehe Anhang).....	3
7. Eilantrag: Vertretung der aktuellen AStA-Referentin für Öffentlichkeitsarbeit nach Satzung der Studierendenschaft §4 (3).....	3
8. Antrag: "Verhandlungsführung beim Kultursemesterticket" (siehe Anhang, AStA-Referat für Kultur & Veranstaltungen, David Rech)	4
9. Allgemeines zum Haushalt (siehe Anhang, AStA-Finanz-Referent Bastian Uedelhoven zu Gast).....	4
10. Fahrplan AStA-Besetzung	4
11. Sonstiges	5



1. Begrüßung und Protokollvergabe

- Lorenz Starkloff eröffnet die Sitzung um 19:07 Uhr
- Das Protokoll wird in dieser Amtsperiode vorsitzintern geführt und heute von Franziska Mühler übernommen. Es gibt keinen Einwand vom StuPa dagegen.

2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des StuPa (anbei)

- Offene Abstimmung über die GO im Webex Chat (19:09 Uhr)
 - ❖ 14 ja, 0 nein, 0 enthalten

3. Genehmigung der Tagesordnung

- Tagesordnung Änderungen:
 - ❖ David Rechs Antrag wird vorgezogen → TOP 8
 - ❖ Eilantrag von Max Böhm: Vorschlag einer Vertretung für das Öffentlichkeitsreferat im AStA. → TOP 7
 - ❖ Offene Abstimmung im Webex Chat (19:23 Uhr): **Aufnahme des Dringlichkeitsantrags des AStA-Vorsitzenden Max Böhm zur Bestätigung einer Person als Vertretung der aktuellen AStA-Referentin für Öffentlichkeitsarbeit nach Satzung der Studierendenschaft §4 (3) als TOP 7**
 - 16 ja, 0 nein, 0 enthalten

4. Genehmigung der Protokolle

- Genehmigung des Protokolls der 16. StuPa Sitzung (19:27 Uhr)
 - ❖ 15 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung
- Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung (19:27 Uhr)
 - ❖ 14 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltung

5. Berichte

- AStA Vorsitz (Max Böhm):

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
Institutsgebäude III
50933 Köln



- ❖ AStA zunehmend dünner besetzt. Referat für Soziales und Projekt für Ökologische Nachhaltigkeit kündigen zu August.
- ❖ Antrag für ein Green Office wurde an die Hochschule weitergereicht, es wird eine Sitzung dazu stattfinden, der Termin ist noch unbekannt.
- ❖ Einführungswoche wird fürs WiSe in Präsenz geplant, es wird jedoch auf das Infektionsgeschehen geachtet. Rektorat benötigt ein Konzept, wie die EW durchgeführt werden kann. Dominik Grill (Referent für Erstsemester*innen) kümmert sich darum.
- ❖ Eignungstest an Pfingsten mit knapp 550 Studierenden. 30 AStA Helfer*innen, 70% der Studis haben bestanden. Zweite Möglichkeit im Juli mit ca. 2200 angemeldeten Personen, Antrittsquote bei ca. 50% (verschiedene Gründe: Hochwasser, vergangene Anmeldungen inkludiert, Test in Bochum,...). 75 AStA Helfer*innen, noch keine Quoten vorhanden, auch keine Auskunft über Quoten zu schon eingeschriebenen Studierenden. Stand jetzt werden Personen, die eingeschrieben sind und den ET nicht bestanden haben exmatrikuliert. Noch nicht bekannt, was mit Personen passiert, die sich vor dem ET verletzt haben und aus diesem Grund nicht antreten konnten.
 - Frage, ob der AStA die Thematik um Exmatrikulationen annehmen soll. Wird befürwortet, da es einige Fälle gibt und sich diese vereinzelt eventuell an den AStA wenden werden.
- ❖ AStA Einwürfe seit der letzten StuPa Sitzung: Männlichkeiten im Sport, Vegane Sporternährung, Mental Health 2.0. Sehr positives Feedback, Teilnehmer*innen wären auch in Präsenz gekommen, Empfehlung dieses Konzept auch in den folgenden Semestern weiterzuführen. Teilnehmerzahlen werden um die 25 geschätzt.
- ❖ Drei große BAS Klausuren, welche nach Studienverlaufsplan in einem Semester geschrieben werden sollen, wurden innerhalb einer Woche geplant. Einige Studierende pro, andere kontra Verschiebung, deshalb wurde kein anderer Termin für eine der Klausuren angeboten. Es treten immer wieder Fälle auf, in denen Studierende am Ende ihres Studiums Probleme bekommen, aufgrund der unflexiblen Prüfungsplanung.
- ❖ Telegramgruppe für Betroffene und Helfer*innen der Hochwasserkatastrophe wurde ins Leben gerufen
- ❖ Der AStA Service wird ab nächster Woche teilweise wieder auf dem Campus öffnen (nicht nur online).

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
Institutsgebäude III
50933 Köln



6. Verabschiedung Satzung der Studierendenschaft (siehe Anhang)

- Kurze Besprechung der Änderungsvorschläge von Herrn Krannich (Justizariat).
- Offene Abstimmung im Webex Chat (20:07 Uhr): **Verabschiedung Satzung der Studierendenschaft in der besprochenen Fassung.**

❖ 17 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

7. Eilantrag: Vertretung der aktuellen AStA-Referentin für Öffentlichkeitsarbeit nach Satzung der Studierendenschaft §4 (3)

- Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit (Maike Müller) kann ihr Referat aus persönlichen Gründen nicht länger ausführen. Aus diesem Grund schlägt der AStA Vorsitz Max Böhm Jannik Willen als Vertretung für das Referat vor, so ist es in der Satzung der Studierendenschaft §4(3) vorgesehen. Dieser Vorschlag muss vom StuPa bestätigt werden.
- Max Böhm hat Jannik Willen als sehr engagierten und positiven Menschen kennengelernt (StuPa, Nachhaltigkeitskommission), außerdem hat Jannik momentan nicht viel zu tun und ist motiviert die Aufgabe zu übernehmen. Maike Müller (Referentin für Öffentlichkeitsarbeit) hat ebenfalls mit Jannik gesprochen und ist einverstanden mit dieser Wahl.
- Aufgrund der Dringlichkeit (Website vervollständigen und laufend aktualisieren, Social Media,...) und voraussichtlich kurzen Einarbeitungszeit ist es sinnvoll eine Vertretung für das Referat zu benennen.
- §4(3) der Satzung der Studierendenschaft wird mit der neu verabschiedeten Satzung der Studierendenschaft zu §8(3).
- Jannik stellt sich und seine Motivation kurz vor. Die Möglichkeit den Studierenden für ihr Studium wichtige Informationen zu vermitteln und über die Aktivitäten des AStA auf dem Laufenden zu halten sind vor allem seine Beweggründe die Vertretung zu übernehmen.
- Offene Abstimmung im Webex Chat (20:30 Uhr), AStA Referent*innen dürfen nicht mit abstimmen (3 Personen): **Bestätigung des Vorschlages von Max Böhm (AStA Vorsitz) zur Vertretung der Öffentlichkeitsarbeits-Referentin Maike Müller durch Jannik Willen.**

❖ 16 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
Institutsgebäude III
50933 Köln



8. Antrag: "Verhandlungsführung beim Kulturesemesterticket" (siehe Anhang, AStA-Referat für Kultur & Veranstaltungen, David Rech)

- David Rech (Referent für Kultur und Veranstaltungen) liest den Antrag vor.
- Offene Abstimmung im Webex Chat (20:47 Uhr): Antrag: "Verhandlungsführung beim Kulturesemesterticket"

❖ 17 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

9. Allgemeines zum Haushalt (siehe Anhang, AStA-Finanz-Referent Bastian Uedelhoven zu Gast)

- Bastian Uedelhoven stellt den (noch nicht verabschiedeten) AStA Haushalt vor.
- Beratung darüber, ob der Haushalt jetzt abgestimmt werden soll, oder ob erst außerhalb des StuPa darüber geschaut wird, eventuelle Anpassungen getätigt werden, und dann abgestimmt wird.
- Entscheidung, dass jetzt über den Haushalt abgestimmt wird, damit die schon getätigten und kommenden Ausgaben des AStA legitimiert sind. Eventuelle Änderungen können in der nächsten StuPa Sitzung vorgestellt und beraten werden.
- Offene Abstimmung im Webex Chat (21:31 Uhr): **Abstimmung AStA-Haushalt**
 - ❖ 18 Ja, 0 Nein, 0 Nein
- In der nächsten Sitzung wird ein Haushaltsausschuss gebildet, der die Kasse überprüft.

10. Fahrplan AStA-Besetzung

- Beratung über die nächsten StuPa Sitzungen, um die AStA-Referate neu zu besetzen. Problematisch ist, dass gerade Prüfungsphase ist und die vorlesungsfreie Zeit schon begonnen hat. Lorenz Starkloff schlägt Ende August als nächsten Termin vor.
- Einwurf, dass bei einer AStA-Besetzung zum 15. Oktober die Erstsemester*innen nicht als Referent*innen in Frage kommen, weil das Wintersemester erst am 11. Oktober beginnt. Gegenargument ist, dass der AStA immer dünner besetzt wird (siehe Berichte). Außerdem stehen viele wichtige Dinge an, die im AStA bearbeitet werden müssen, was mit einer dünneren Besetzung schwierig wird.
- Der AStA Vorsitz wird in der letzten Augustwoche Termine vorschlagen und die Listen Mitglieder werden abstimmen, wann sie verfügbar sind.

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
Institutsgebäude III
50933 Köln



11. Sonstiges

-

Die Sitzungsleitung bedankt sich bei den Gästen und Mitgliedern und schließt die Sitzung um 22:08 Uhr.

Dieses Protokoll wurde auf der 2. Sitzung des StuPa am 23.08.2021 von den Mitgliedern verabschiedet.

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
Institutsgebäude III
50933 Köln



Anhang

- Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der DSHS Köln
- Satzung der Studierendenschaft der DSHS Köln
- Genehmigung des Antrags: Kultursemesterticket, David Rech
- AStA-Haushalt 2021



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Am Sportpark Müngersdorf 6

□ 50933 Köln

Geschäftsordnung

des Studierendenparlaments der DSHS Köln

Verabschiedet am 28.07.2021 in Köln

Inhalt

§1	Einordnung, Amtszeit	4
§2	Zusammentritt des Stupas/ Konstituierung	4
§3	Mitglieder des StuPas.....	4
§4	Wahl des Vorsitzes	5
§5	Öffentlichkeit der StuPa-Sitzungen	5
§6	Leitung der Sitzung	5
§7	Ordnungsmaßnahmen.....	6
§8	Sitzungspausen.....	6
§9	Grundsätze zur Einberufung/ Einladung der Sitzung	6
§10	Ladungsfrist	7
§11	Tagesordnung.....	7
§12	Beginn und Ende der Sitzung.....	7
§13	Beschlussfähigkeit	7
§14	Genehmigung der Tagesordnung.....	8
§15	Gang der Verhandlung	8
§16	Wiederaufnahme der Beratungen	8
§17	Rederecht	9
§18	Antragsrecht/ Stimmrecht.....	9
§19	Anträge	9
§20	Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
§21	Behandlung von Anträgen.....	10
§22	Persönliche Erklärungen.....	11
§23	Mehrheiten bei einfachen Anträgen mit zwei Optionen	11
§24	Mehrheiten bei Abstimmungen mit mehreren Optionen.....	11
§25	Abstimmungsmodus.....	11
§26	Reihenfolge der Abstimmungen.....	12
§27	Wahlen bei personal Angelegenheiten	12
§28	Bewerber*innen- Befragung und Debatte	12
§29	Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen	12
§30	Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Vorsitzes des StuPas.....	13
§31	Ausschüsse / Arbeitskreise	13
§32	Ausfertigung und Veröffentlichung des Protokolls	13
§33	Anwesenheit bei StuPa -Sitzungen.....	13
§34	Absage einer Sitzung	14

§35	Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung.....	14
§36	Inkrafttreten	14

§1 Einordnung, Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament (im Folgenden: StuPa) ist, laut §3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln (im Folgenden: DSHS Köln), das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Aufgaben sowie Rahmenbedingungen des StuPas sind der Satzung der Studierendenschaft beschrieben.
- (3) Die in der Regel einjährige Amtszeit des StuPas endet mit Amtsantritt des nachfolgenden StuPas.

§2 Zusammentritt des Stupas/ Konstituierung

- (1) Das StuPa tritt entsprechend der Vorschriften der Wahlordnung zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (2) Die/Der Wahlleiter*in (Wahlvorstand) nimmt die Aufgaben der 1. Sprecherin/des 1. Sprechers des StuPas innerhalb der Studierendenschaft wahr, bis ein*e neugewählte*r 1. Sprecher*in des StuPas das Amt übernimmt.
- (3) Die/Der Wahlleiter*in benennt aus der Mitte des Wahlausschusses eine vorläufige Protokollführung, die bis zur Wahl des Vorsitzes die Protokollierung der Sitzung übernimmt und in Verantwortung hat.
- (4) Bei der konstituierenden Sitzung ist §3 (3) der Geschäftsordnung zu beachten.

§3 Mitglieder des Stupas

- (1) Ordentliche Mitglieder des StuPas sind die nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der DSHS Köln gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des StuPas beläuft sich auf maximal 21 ordentliche Mitglieder.
- (3) Mitglieder (ordentliche und stellvertretende) des StuPas dürfen kein*e Referent*in des Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) sein. Eine befristete Ausnahme mit eingeschränktem Stimmrecht in Personalangelegenheiten, kann das StuPa für eine Übergangszeit zwischen StuPa-Wahlen und AStA-Neubesetzung, mit einer 2/3-Mehrheit beschließen. Stellvertretende Mitglieder dürfen in keinem Fall Referenten des AStAs sein.
- (4) Ordentliche Mitglieder können sich auf Wunsch vertreten lassen. Die Stellvertretung findet statt durch ein Mitglied derselben Fraktion (Liste). Das stellvertretende Mitglied muss bei der Wahl mindestens eine Stimme erhalten haben. Die gleichzeitige Vertretung von mehreren ordentlichen Mitgliedern des StuPas durch eine Person ist unzulässig. Ist das ordentliche Mitglied anwesend, so steht ihm auf Wunsch jederzeit Sitz und Stimme zu.
- (5) Der AStA-Vorsitz hat eine beratende Funktion für das StuPa inne.
- (6) Die Listen organisieren sich selbst. Sie haben dem Vorsitz auf dessen Verlangen eine*n verantwortliche*n Ansprechpartner*in zu benennen

§4 Wahl des Vorsitzes

- (1) Die erste Amtshandlung des StuPas ist die Wahl des Vorsitzes gemäß der Satzung der Studierendenschaft der DSHS Köln. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Das StuPa wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n für den Vorsitz (1. Vorsitzende*r) und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende (2. und 3. Vorsitzende*r und weitere). Die Wahl des Vorsitzes erfolgt einzeln und in schriftlicher, geheimer Durchführung.

§5 Öffentlichkeit der StuPa-Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des StuPas sind öffentlich, falls durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden StuPa-Mitglieder die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte (TOPs) oder für die gesamte Sitzung von jedem anwesenden ordentlichen Mitglied oder Stellvertreter*in des StuPas beantragt werden.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn über Personalangelegenheiten innerhalb der Studierendenschaft debattiert wird. Die Vorstellung und Befragung der Kandidaten*innen ist in jedem Fall öffentlich.
- (3) Die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich durchzuführen.
- (4) AStA-Referenten*innen können auch nach Ausschluss der Öffentlichkeit an Diskussionen des StuPas teilnehmen, wenn dieses als für die Diskussion sinnvoll bewertet wird. Bei einer Gegenrede eines Mitgliedes des StuPas ist darüber abzustimmen und mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§6 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitz leitet die Sitzungen des StuPas nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus. Er bestimmt aus seiner Mitte die Redeleitung.
- (2) Die Redeleitung übt ihr Amt unparteiisch aus. Während ihrer Redeleitung darf sie sich grundsätzlich nicht zur Sache äußern, sofern dies nicht lediglich zur Information, zur Klärung oder zur Abkürzung geschieht. Will sie sich in Ausnahmefällen selber an der Debatte beteiligen, so ist sie während der gesamten betreffenden Debatte von ihren Rechten und Pflichten der Redeleitung entbunden.
- (3) An Diskussionen zur Geschäftsordnung darf die Redeleitung teilnehmen.
- (4) Sind alle Mitglieder des Vorsitzes verhindert, so wählt das StuPa mit einfacher Mehrheit eine Redeleitung, die während der Sitzung die Rechte und Pflichten des Vorsitzes wahrnimmt, bis ein Mitglied des Vorsitzes das Amt wieder übernimmt.
- (5) Die Redeleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf, nimmt Wortmeldungen entgegen, leitet die Debatte der einzelnen Tagesordnungspunkte und organisiert anstehende Wahlen.

§7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Redeleitung kann Redner*innen zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in während eines Tagesordnungspunktes drei Mal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so kann die Redeleitung dem*der Redner*in das Wort entziehen und darf es ihr*ihm im gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (2) Bei Unruhe, die den Fortgang der Sitzung unmöglich macht und die auf andere Weise nicht zu beheben ist, kann die Redeleitung die Sitzung für begrenzte Zeit aussetzen oder die Sitzung schließen.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während der Sitzungen des StuPas untersagt. Die Sitzungsleitung verweist entsprechende Personen nach zweimaliger Verwarnung des Saales.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des StuPa sind nicht statthaft. Eine Genehmigung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit des StuPas erfolgen.

§8 Sitzungspausen

- (1) Jede im StuPa vertretene Liste hat pro Sitzung einen Anspruch auf eine „Fraktionspause“ von zehn Minuten oder auf zwei „Fraktionspausen“ von jeweils fünf Minuten Dauer.
- (2) Nach Ablauf der „Fraktionspause“ tritt das StuPa wieder zusammen.
- (3) Weitere Pausen können auf Antrag durch die Redeleitung gewährt werden.
- (4) Allgemeine Sitzungspausen können mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden StuPa-Mitglieder beschlossen werden oder von der Sitzungsleitung festgelegt werden.

§9 Grundsätze zur Einberufung/ Einladung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitz unter Einhaltung der Ladungsfrist per E-Mail einberufen. Die Einladung muss Ort und Zeit der Sitzung, die vorläufige Tagesordnung sowie den Text der vorliegenden Anträge und die Protokollentwürfe der letzten ordentlichen StuPa-Sitzung enthalten.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss an die ordentlichen Mitglieder des StuPa, die AStA-Referent*innen und die Studiengangsprecher*innen per E-Mail versendet werden. Personen, deren Anwesenheit aufgrund von Tagesordnungspunkten o.ä. explizit erforderlich/erwünscht ist, sind ebenfalls persönlich per E-Mail einzuladen.
- (3) Auf Sitzungen des StuPas sollte zusätzlich durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft - im AStA (IG III) und im StuPa-Schaukasten - als auch auf der Internetseite des StuPas hingewiesen werden.
- (4) Auf formlosen schriftlichen Antrag bis 10 Tage vor der Sitzung erhalten Eingeladene ihre Unterlagen fortan zusätzlich postalisch.
- (5) Pro Semester sollte mindestens fünfmal zur Sitzung geladen werden. Während der Vorlesungszeit hat das StuPa gemäß Satzung der Studierendenschaft §3 (5) mindestens alle vier Wochen zusammenzutreten.

§10 Ladungsfrist

- (1) Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sechs Tagen liegen. Dabei zählen der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mit.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens drei ordentlichen Mitgliedern des StuPas schriftlich beim Vorsitz, unter Angabe von Gründen, beantragen. Die Einberufung ist unabhängig von den Gründen.
- (3) Gemäß §3 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft tritt das StuPa auch dann zusammen, wenn dies mindestens 50 Studierende der DSHS Köln schriftlich beim Vorsitz beantragen.

§11 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie ist mit der Einladung zur Sitzung zu versenden und sollte in geeignetem Maße für die Studierendenschaft veröffentlicht werden.
- (2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich im Vorfeld der Sitzung an den Vorsitz zu richten oder mündlich am Beginn einer Sitzung einzureichen.
- (3) Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte müssen in der folgenden Sitzung behandelt werden und haben auf der Tagesordnung zu erscheinen.

§12 Beginn und Ende der Sitzung

- (1) Die Redeleitung eröffnet die Sitzung mit der Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Ladung, der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
- (2) Werden keine Einwände erhoben, so gilt die Sitzung als ordnungsgemäß geladen. Wenn Einwände erhoben werden, so entscheidet der Vorsitz über die Ordnungsgemäßheit der Ladung.
- (3) Die Sitzungen enden grundsätzlich mit dem Ablauf der vorher festgelegten vorgesehenen Sitzungsdauer. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Sitzung für die Verhandlungsdauer von Tagesordnungspunkten oder Unterpunkten verlängert werden. Die noch zu behandelnden Punkte müssen im Verlängerungsbeschluss bezeichnet werden, die Verlängerung kann zusätzlich zeitlich befristet werden.

§13 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die die Beschlussfähigkeit des StuPas durch die Redeleitung zu prüfen.
- (2) Das StuPa ist bei Anwesenheit der Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig.
- (3) In allen personellen Entscheidungen müssen mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder oder ihr*e Stellvertreter*innen anwesend sein.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds des StuPas muss der Vorsitz auch während der Sitzung die Beschlussfähigkeit des StuPas überprüfen.

- (5) Stellt der Vorsitz fest, dass das StuPa nicht beschlussfähig ist, so kann es die Sitzung entweder mit sofortiger Wirkung schließen oder für höchstens zwei Zeitstunden unterbrechen.
- (6) Bei durch Beschlussunfähigkeit vertagten Tagesordnungspunkten ist das StuPa in der nächsten ordentlichen Sitzung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stupas beschlussfähig. Personalentscheidungen sind gemäß §13 (3) der Geschäftsordnung hiervon ausgenommen.
- (7) Bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel seiner Mitglieder ist das StuPa absolut beschlussunfähig. Bei absoluter Beschlussunfähigkeit gefasste Beschlüsse sind nichtig.

§14 Genehmigung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Redeleitung die vorläufige Tagesordnung, alle fristgerecht eingegangenen Sachanträge und alle vor Beginn der Sitzung eingegangenen Dringlichkeitsanträge vor. Die Dringlichkeit ist von der*dem Antragsteller*in zu begründen. Dringlichkeitsanträge werden mit einfacher Mehrheit zugelassen. Werden sie nicht zugelassen, so gelten sie als fristgerechte Anträge für die nächste ordentliche Sitzung, sofern die*der Antragsteller*in es wünscht.
- (2) Nach der Vorstellung der Tagesordnung können die Mitglieder des Stupas Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Zuerst wird über die Aufnahme oder Streichung von Tagesordnungspunkten abgestimmt. Anschließend wird über Änderungsanträge der Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt.
- (3) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird über die Annahme der Tagesordnung abgestimmt. Kommt keine Mehrheit zu Stande, wird der gesamte Tagesordnungsunterpunkt wiederholt. Werden keine Änderungsanträge gestellt oder Einwände erhoben, so gilt die Tagesordnung in der vorgestellten Form als genehmigt.
- (4) Über Änderungsanträge der Tagesordnung beschließt das StuPa mit einfacher Mehrheit.
- (5) Nach Genehmigung der Tagesordnung kann eine Änderung nur auf Antrag des Vorsitzes erfolgen. Über diesen Antrag wird nach Anhören einer Gegenrede abgestimmt.

§15 Gang der Verhandlung

- (1) Die Redeleitung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, bittet um Wortmeldungen, leitet die Diskussion, schließt eine Debatte wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, führt die Abstimmungen durch und schließt die Behandlung der Tagesordnungspunkte.

§16 Wiederaufnahme der Beratungen

- (1) Die Beratung eines bereits abgeschlossenen Gegenstandes kann wiedereröffnet werden wenn neue Gesichtspunkte auftreten.
- (2) Einem Wunsch auf Vortrag neuer Gesichtspunkte zu einem bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt muss die Redeleitung nach Abschluss eines laufenden Tagesordnungspunktes bzw. -unterpunktes stattgeben.

§17 Rederecht

- (1) Rederecht im StuPa haben alle Menschen. Das Rederecht kann durch einstimmigen Beschluss des Vorsitzes beschränkt werden. Anderen Personen kann durch den Vorsitz auf Antrag das Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Die Redeleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen gelten als erbracht wenn die Person eindeutig sichtbar den Arm hebt. Die Reihenfolge der Wortmeldungen ist in einer öffentlichen Erstredner*innen- und Zweitredner*innenliste festzuhalten. Personen, die zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht geredet haben, werden in der Liste vorgezogen (Erstredner*innenliste).
- (3) Die Redeleitung unterbricht die Redeliste:
 - a) bei einem Antrag zur Geschäftsordnung;
 - b) bei einer Wortmeldung eines*einer Berichterstatters*in;
 - c) bei einer Wortmeldung eines*einer Kandidaten*in während einer Personalbefragung vor Wahlen;
 - d) wenn es ihr für den Fortgang der Verhandlung dienlich erscheint;
 - e) bei einer Wortmeldung eines AStA-Mitgliedes, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in dessen Aufgabenbereich fallen;
 - f) bei einer Wortmeldung der*des 1. AStA-Vorsitzenden;

Die Unterbrechung erfolgt nach Ende der Ausführungen des*der Redners*in, sie ist dem StuPa vorher anzuzeigen.

- (4) Die Rednerliste kann mit Zustimmung der Redeleitung unterbrochen werden bei einem Ruf „zur sachlichen Richtigstellung“ oder „zur persönlichen Erwiderung“ (rote Karte).
- (5) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag soll verhältnismäßig sein. Die Redeleitung kann auf die Begrenzung der Redezeit hinweisen und nach mehrmaligem Hinweis der*dem Redner*in das Wort entziehen. Die Begrenzung gilt nicht für Antragsteller*innen, Berichterstatter*innen sowie Kandidaten*innen.

§18 Antragsrecht/ Stimmrecht

- (1) Antragsrecht hat jeder eingeschriebene Student der DSHS Köln.
- (2) Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder des StuPa sowie ihre stellvertretenden Mitglieder, wenn die Stellvertretung ordnungsgemäß angezeigt wurde.

§19 Anträge

- (1) Sachanträge werden im Vorfeld der Sitzung schriftlich an den Vorsitz gerichtet. Auf der Sitzung des StuPas werden nur diejenigen Anträge behandelt, die neun Tage zuvor beim Vorsitz schriftlich eingegangen sind. Dabei zählt auch der Tag der Versendung mit. Der Vorsitz unterliegt der Pflicht, eingehende Anträge unverzüglich per E-Mail an die Mitglieder des StuPas weiterzuleiten.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht gemäß §19 (1) eingereicht wurden, werden erst auf der nächsten Sitzung behandelt. Sie können jedoch zur aktuellen Sitzung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Nach der Begründung der Dringlichkeit durch den Antragssteller, entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages. Anträge, die sich erst während der Sitzung aus Berichtspunkten

ergeben, können auch mündlich gestellt und begründet werden, zur Abstimmung muss dem StuPa eine schriftliche Fassung vorliegen.

- (3) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitergehenden Antrag zu beraten. Über die Beratungsgrundlage entscheidet der Vorsitz. Sollte hierzu unmittelbarer Widerspruch eines Mitglieds des Studierendenparlaments eingelegt werden, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Beratungsgrundlage.
- (4) Vor oder während der Beratung eines Antrages kann das Parlament der Studierenden mit einfacher Mehrheit beschließen:
 - a. Nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung)
 - b. Den Antrag zu vertagen
 - c. Den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen

§20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von ordentlichen Mitgliedern des StuPas gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln, laufende Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Arme zu signalisieren.
- (4) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes unverzüglich abzustimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine 2/3-Mehrheit erreicht.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Anträge auf zeitliche Unterbrechung der Sitzung und Vertagung
 - b. Anträge zur Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Aufhebung;
 - c. Anträge auf Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung (keinem*r Redner*in wird mehr das Wort erteilt; bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat der*die Antragsteller*in das Recht zum Schlusswort);
 - d. Antrag zur vorübergehenden Aussetzung eines Tagesordnungspunktes;
 - e. Anträge auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung;
 - f. Anträge auf Schließung der Redeliste und deren Wiederaufnahme;
 - g. Anträge zu Maßnahmen der Sitzungsleitung.

§21 Behandlung von Anträgen

- (1) Zu Beginn der Behandlung eines Antrages wird dieser im Wortlaut vorgelesen. Der*die Antragsteller*in hat das Recht zur sofortigen Begründung. Bis zur Abstimmung können Änderungen oder Zusatzanträge - im Vorhinein einer Sitzung schriftlich, während der Sitzung mündlich - eingebracht werden. Die Sitzungsleitung gibt diese Zusatzanträge sofort bekannt. Dem*der Antragssteller*in ist auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen. Der letztlich abgestimmte Antrag ist im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§22 Persönliche Erklärungen

- (1) Zum Ende eines jeden Tagesordnungspunkts oder -unterpunktes und zum Sitzungsende haben Mitglieder des StuPas die Möglichkeit, eine persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist im Laufe des entsprechenden Punktes nach Möglichkeit anzukündigen.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie dürfen keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten. Der*die Redner*in darf nur Äußerungen in Bezug auf ihre*seine Person oder auf tatsächliche Vorgänge zurückweisen oder richtigstellen. Sie*er darf eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Kritik an der Verhandlungsführung äußern.
- (3) Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, falls sie spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung dem Vorsitz schriftlich vorliegen.
- (4) Eine Debatte über persönliche Erklärung findet statt.

§23 Mehrheiten bei einfachen Anträgen mit zwei Optionen

- (1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der JA- Stimmen die der NEIN- Stimmen übersteigt.
- (2) 2/3 Mehrheit bedeutet, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen gestellten Antrag stimmen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Zahl der Enthaltungen die Summe der JA- und NEIN- Stimmen erreicht. Dies gilt ebenso bei gleicher Anzahl von JA- und NEIN- Stimmen.

§24 Mehrheiten bei Abstimmungen mit mehreren Optionen

- (1) Eine Mehrheit erreicht die Optionen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
- (2) Übersteigt die Stimme der Enthaltungen die Anzahl der maximalen Stimmen, die eine Option auf sich vereinigen kann, gelten alle Optionen als abgelehnt.
- (3) Können mehrere Optionen gleich viele Stimmen auf sich vereinigen ist eine Stichwahl zwischen diesen Optionen durchzuführen, bis eine Option mehr Stimmen auf sich vereinigen kann.

§25 Abstimmungsmodus

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, dabei haben stellvertretende und ordentliche Mitglieder des StuPas eine Stimme. Stimmdelegationen sind nur im Rahmen einer Stellvertretung möglich.
- (2) Bei Abstimmungen von Anträgen, mit nur einer Wahloption gibt es drei mögliche Wahloptionen: Dafür, Dagegen, Enthaltung. Bei Abstimmungen über Anträge mit mehr als zwei Optionen kann eine Stimme für eine der Optionen oder für eine Enthaltung verwendet werden.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, eine schriftliche Wahl wird verlangt. Diesem Verlangen muss Folge geleistet werden.

(4) Veränderte Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu bewerten.

§26 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Über Änderungs-, Zusatz-, oder Gegenanträge ist, soweit der*die Hauptantragssteller*in sie nicht zurück- oder übernimmt, zuerst abzustimmen.
- (2) In allen Fällen ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§27 Wahlen bei personal Angelegenheiten

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorsitzes des StuPas, der Referent*innen des AStA und aller Ausschüsse und Kommissionen der DSHS müssen schriftlich und geheim erfolgen.
- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben.
- (3) Die Sitzungsleitung führt die Wahl durch. Sie eröffnet die Kandidat*innenliste und stellt fest, ob die vorgeschlagenen Kandidaten*innen die Kandidatur annehmen. Die Sitzungsleitung öffnet und schließt den Wahlgang. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis öffentlich bekanntzugeben. Ein Antrag auf Neueröffnung der Kandidat*innenliste kann jederzeit gestellt werden.

§28 Bewerber*innen- Befragung und Debatte

- (1) Der Wahl von Gremienmitgliedern geht eine Vorstellung des Kandidaten, eine Personalbefragung und eine Debatte voraus.
- (2) Fragen an die Kandidat*innen können nur während der Personalbefragung gestellt werden. In der Personalbefragung darf nur jeweils ein*e Kandidat*in befragt werden.
- (3) Die Vorstellung und Befragung sind generell öffentlich. Andere Kandidat*innen für das gleiche Amt verlassen während der Vorstellung und der Personalbefragung den Saal. Bei Ausnahmen muss der*die sich vorstellende Kandidat*in ausdrücklich zustimmen. Die Debatte über die Kandidaten*innen ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.
- (4) Während der Personalbefragung und Debatte sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

§29 Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen

- (1) Werden Abstimmungen und Wahlen mit einer berechtigten Begründung angefochten, so kann der Vorsitz diese wiederholen lassen. Lehnt er dies ab, so muss er die Ablehnung begründen. Die einfache Mehrheit entscheidet über eine eventuelle Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl.
- (2) Die Anfechtung ist bis spätestens 14 Tage nach Aushändigung des Protokolls möglich und muss schriftlich beim Vorsitz erfolgen.
- (3) Über eine Anfechtung, deren Begründung und die begründete Ablehnung durch den Vorsitz ist keine Diskussion zulässig.

§30 Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Vorsitzes des StuPas

- (1) Liegt ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorsitzes des StuPas vor, so kann dieses die Sitzung solange nicht leiten, bis darüber abgestimmt ist.
- (2) Liegt ein Misstrauensantrag gegen alle Mitglieder des Vorsitzes vor, führt ein*e vom StuPa in offener Abstimmung ohne Absprache gewählte*r Sitzungsleiter*in die Sitzung bis über den Misstrauensantrag abgestimmt worden ist.

§31 Ausschüsse / Arbeitskreise

- (1) Das StuPa kann gemäß §3 der Satzung der Studierendenschaft Ausschüsse zu beliebigen Zwecken und in beliebiger Stärke einsetzen. Das StuPa wählt oder ernennt die Mitglieder.
- (2) Die Ausschüsse verhandeln nach ihrer eigenen Geschäftsordnung und bestimmen eine*n Vorsitzende*n.

§32 Ausfertigung und Veröffentlichung des Protokolls

- (1) Für die endgültige Überarbeitung des Protokolls ist der Vorsitz gemeinsam verantwortlich.
- (2) Das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
- (3) Das Protokoll muss in der nachfolgenden Sitzung vom Vorsitz zur Genehmigung gestellt werden. Einwände gegen das Protokoll sind bis zu dieser Sitzung und während der Sitzung gegenüber dem Vorsitz zu erheben.
- (4) Das Protokoll kann nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das StuPa genehmigt werden.
- (5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird nach Fertigstellung an alle ordentlichen Mitglieder des alten und des neugewählten StuPas per E-Mail verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neugewählte StuPa.
- (6) Das Protokoll ist so anzufertigen, dass alle die Sitzung betreffenden wichtigen Informationen enthalten sind und den Leser darüber informieren.

§33 Anwesenheit bei StuPa -Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des StuPas sind dazu verpflichtet im Rahmen der Terminfindung von Sitzungen an Umfragen diesbezüglich durch den Vorsitz im Vorfeld der Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Terminfristen dieser Umfragen sind einzuhalten und werden vom Vorsitz gesetzt.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, ist unabhängig von der Angabe bei der Umfrage eine Abmeldung zu Planungszwecken beim Vorsitz erforderlich. Eine mögliche Stellvertretung ist anzukündigen.
- (4) In der Anwesenheitsliste sind die anwesenden StuPa -Mitglieder einzutragen und weitere für die Sitzung relevante Gäste aufzuführen.
- (5) In die Anwesenheitsliste sind ebenfalls die Mitglieder die fehlen unter einem eigenen Punkt einzutragen.

§34 Absage einer Sitzung

- (1) Ist aufgrund vorliegender Entschuldigungen schon vor der Sitzung klar, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig sein wird, so wird die Sitzung abgesagt und für acht Tage später einberufen.

§35 Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Für Änderungen der Geschäftsordnung müssen mindestens 2/3 der ordentlichen StuPa-Mitglieder oder ihr*e Stellvertreter*innen anwesend sein.

§36 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet auf der 1. Sitzung des Studierendenparlaments 2021/22 am 28.07.2021.

Satzung

der Studierendenschaft der DSHS Köln

Vom StuPa verabschiedet am 28.07.2021 in Köln.

Präambel

Die Arbeitsweise, Organisation und Angelegenheiten der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln werden in der vorliegenden Satzung dargestellt. Zugrundeliegend sind die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, sowie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Inhalt:

I.	Studierendenschaft	1
§ 1	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	1
§ 2	Aufgaben	1
§ 3	Rechte und Verpflichtungen.....	1
§ 4	Organe der Studierendenschaft	2
II.	Studierendenparlament (StuPa).....	2
§ 5	Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Zusammensetzung	2
§ 6	Aufgaben	2
§ 7	Rechte und Verpflichtungen.....	3
III.	Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	4
§ 8	Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Zusammensetzung	4
§ 9	Aufgaben	4
§ 10	Rechte und Verpflichtungen.....	4
IV.	Bachelor-, Master-, Lehramt- und Promotionsstudiengangssprecher*innen – Studiengangssprecher*innen-Konferenz.....	5
§ 11	Wahlen und Amtszeit	5
§ 12	Aufgaben	5
§ 13	Rechte und Verpflichtungen.....	6
V.	Vollversammlung	6
§ 14	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	7
VI.	Urabstimmung.....	7
§ 15	Urabstimmung.....	7
VII.	Schlussbestimmungen.....	7
§ 16	Ergänzungsordnungen	8
§ 17	Satzungsänderung.....	8
§ 18	Inkrafttreten	8

I. Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die an der Deutschen Sporthochschule Köln (im Folgenden „DSHS“) eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der DSHS.
- (2) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigenständiger Zuständigkeit.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Interessen ihrer Mitglieder in der Hochschule und Gesellschaft im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes NRW (im Folgenden „HG NRW“) zu vertreten;
2. sich für die Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium gemäß § 4 HG NRW einzusetzen;
3. Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung der DSHS gemäß des § 3 HG NRW,
4. die fachlichen, wirtschaftlichen, (hochschul-)politischen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten,
5. die kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und diese, den Studierendensport sowie überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu fördern und pflegen;
6. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische - sowie gesellschaftliche Bildung und - Verantwortung ihrer Mitglieder zu fördern;
7. sich für Meinungsfreiheit, Gleichstellung, Diversität, Selbstbestimmung, Chancengerechtigkeit und Frieden in Hochschule und Gesellschaft einzusetzen
8. sowie Nachhaltigkeit nach den Sustainable Development Goals (SDG) der UN zu fördern und sich für diese einzusetzen.

§ 3 Rechte und Verpflichtungen

- (1) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die in § 2 genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen, in diesen Medien stehen ihnen die Diskussion und Veröffentlichung zu.
- (2) Ankündigungen und Mitteilungen der Studierendenschaft und ihrer Organe sind von Diskussionen und Veröffentlichungen abzugrenzen.
- (3) Der*die Verfassende ist zu jedem Beitrag zu benennen, presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.
- (4) Alle eingeschriebenen Studierende der DSHS sowie die diesen nach dem HG NRW gleichgestellte Personen haben das aktive und passive Wahlrecht. Nur sie können Ämter der studentischen Selbstverwaltung bekleiden. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Darin inbegriffen ist, Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft (§ 4 Organe der Studierendenschaft) zu richten. Näheres regelt die jeweilige dazugehörige Geschäftsordnung.
- (6) Die Satzung und all ihre Ergänzungsordnungen gelten für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. Das Studierendenparlament (StuPa)
 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 3. Die Studiengangssprecher*innen Konferenz (SGSK)
- (2) Die Sitzungen aller studentischen Organe sind öffentlich für alle Studierenden der DSHS. Jede*r Studierende hat in allen studentischen Organen im Rahmen der Geschäftsordnung Anfrage-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Aufgabe kommt dem Vorsitz des jeweiligen Organs zu.

II. Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Die zweisemestrige Amtszeit des StuPa endet mit dem Amtsantritt des nachfolgenden StuPa. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Das StuPa besteht aus 21 Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglied des AStA sein. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitzende. Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung basierend auf der Ordnung vom vorherigen StuPa.

§ 6 Aufgaben

Das Studierendenparlament hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle des AStA.
2. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen.
3. Grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen.

4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht dem AStA selbst vorbehalten bleiben sollen. Es beauftragt den AStA mit der Ausführung von Beschlüssen.
5. Wahl der AStA Mitglieder: Zu Beginn des neuen Sommersemesters (April) ist der neue AStA zu wählen.
6. Wahl der Studierendenvertreter*innen in die Hochschulausschüsse, sowie deren Vertreter*innen, soweit die Grundordnung und die Wahlordnung der Hochschule nicht andere Regelungen vorsehen.
7. Wahl von drei Kassenprüfer*innen in den Haushaltsausschuss (Amtszeit für zwei Semester)
8. Beratung, Beschlussfassung und Kontrolle über den Haushaltsplan des AStA.
9. Kontrolle und Entlastung der Haushaltsführung des AStA.
10. Beschluss und Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Wahlordnung sowie der Geschäftsordnung des StuPa.
11. Genehmigung der Geschäftsordnung des AStA. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
12. Die Abwahl des AStA-Vorsitzes ist nur konstruktiv durchzuführen, d.h. sie ist nur unter Neuwahl eines nachfolgenden Vorsitzes und mit absoluter Mehrheit möglich. Alle weiteren Referent*innen können durch absolute Mehrheit abgewählt werden.
13. Regelung der Zuständigkeitsbereiche, Richtlinien und Rahmenbedingungen der AStA-Referent*innen.

§ 7 Rechte und Verpflichtungen

- (1) Das StuPa kann, bei Notwendigkeit oder auf Empfehlung, Ausschüsse bilden.
- (2) Das StuPa tritt während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen zusammen. Wenn mindestens 50 eingeschriebene Studierende unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes die Einberufung schriftlich verlangen, muss es einberufen werden. Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der StuPa Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet. Eine Stellvertretung für ein Mitglied ist nur durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen möglich.
- (4) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, der sich aus drei Studierenden zusammensetzt, die nicht Mitglied des AStA sind. Vor der Beschlussfassung im StuPa über den Haushalt und über die finanzielle Entlastung der AStA durch Bestätigung des Haushaltsberichts ist es dem Haushaltsausschuss möglich, sowohl zum Haushaltsplan als auch zum Haushaltsbericht Stellung zu nehmen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied des Ausschusses jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
- (5) Eine Auflösung des StuPa kann durch einen gleichlautenden Beschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Stimmen des StuPa. Vor der Auflösung müssen

Mitglieder für den Wahlausschuss bestimmt und ein Termin für die Neuwahl benannt werden.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 8 Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die laufenden Geschäfte selbstständig im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse des StuPa. Er führt deren Beschlüsse durch und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA besteht aus dem*der Vorsitzenden, den Stellvertreter*innen, den Referent*innen und gegebenenfalls Projektleiter*innen. Mindestens der Vorsitz und das Finanzreferat werden besetzt. Das StuPa wählt die Referent*innen, die Projektleiter*innen und den*die AStA Vorsitzende*n. Zwei stellvertretende Vorsitzende, werden aus der Mitte der Referent*innen gewählt und müssen vom StuPa bestätigt werden. Die Wahl der Referent*innen und Projektleiter*innen wird durch die Wahl des Vorsitzes rechtskräftig. Die Referate werden nach der höchsten Kompetenz vergeben. Im Falle gleicher Kompetenz aber unterschiedlicher Geschlechter ist das Geschlecht vorzuziehen, welches im AStA in der Minderheit ist. Der*die Finanzreferent*in darf nicht gleichzeitig Vorsitzende*r oder stellvertretende*r Vorsitzende*r sein.
- (3) Ist ein*e Referent*in oder Projektleiter*in vorübergehend nicht in der Lage seine*ihre Pflichten zu erfüllen, so ist er*sie verpflichtet dies gegenüber dem*der ersten Vorsitzenden des AStAs anzuzeigen. Der*die erste Vorsitzende hat daraufhin eine Vertretung zu benennen. Diese ist durch das StuPa zu bestätigen.
- (4) Die Amtszeit des AStA endet mit dem Amtsantritt des neuen AStA.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der AStA hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Studierendenschaft nach innen und außen.
 2. Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, (hochschul-)politischen und sozialen Belange sowie Stellungnahme zu (hochschul-)politischen Fragen.
 3. Regelmäßige und ausreichende Information der Studierendenschaft.
 4. Beratung und Unterstützung einzelner Studierender im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 10 Rechte und Verpflichtungen

- (1) Der *die AStA-Vorsitzende, seine*ihre Stellvertreter*innen, die Referent*innen und die Projektleiter*innen können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StuPa niederlegen. Bei Rücktritt des*der AStA-Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in bis zur Neuwahl kommissarisch die Aufgaben des AStA-Vorsitzes. Sobald der Rücktritt des*der AStA-Vorsitzenden dem StuPa bekannt ist, schreibt dieses unverzüglich das AStA Referat neu aus, wie es zu Beginn der Legislaturperiode vom StuPa beschlossen wurde.
- (2) Der*die AStA-Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird die Rechtmäßigkeit nicht wiederhergestellt, so ist das Rektorat zu unterrichten.
- (3) Die AStA-Mitglieder sind dazu angehalten, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen, wenn dort Themen besprochen werden, die für ihr Amt relevant sind. Die Relevanz muss vor jeder Sitzung bei dem StuPa- oder AStA-Vorsitz erfragt werden. Sie haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, und sie müssen gehört werden, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen eines Ausschusses bei dessen Sitzung zur Anwesenheit verpflichtet. Diese Sitzungen zählen nicht als Arbeitszeit.
- (4) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Bachelor-, Master-, Lehramt- und Promotionsstudiengangssprecher*innen – Studiengangssprecher*innen-Konferenz

§ 11 Wahlen und Amtszeit

- (1) Der*die Studiengangssprecher*in (SGS) des jeweiligen Jahrganges wird in direkter, geheimer und freier Wahl von den Studierenden seines*ihres Jahrgangs gewählt. Die Wahl findet zugleich zur StuPa-Wahl statt.
- (2) Beim Promotionsstudiengang werden bis zu fünf Studiengangssprecher*innen gewählt. Aus diesen wird eine Vertretung aller Promotionsstudierenden gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Semester und endet mit dem Amtsantritt der neuen Studiengangssprecher*innen. Eine Vorzeitige Abwahl durch das StuPa ist mit einfacher Mehrheit möglich.
- (4) Die gewählten Studiengangssprecher*innen bilden die Studiengangssprecher*innen Konferenz (SGSK).

§ 12 Aufgaben

Alle Studiengangssprecher*innen haben folgende Aufgaben:

1. Generelle Ansprechperson für alle Studierenden seines*ihres Studiengangs und Jahrgangs. Bei Nichtbesetzung eines Jahrgangs übernimmt der*die Studiengangssprecher*in desselben Studiengangs die Aufgaben kommissarisch bis zur Besetzung des Amtes durch Nach-/Neuwahl.
2. Vertretung der studentischen Interessen seines*ihres Studiengangs und Jahrgangs.
3. Verbindung zwischen Hochschule und den Studiengangsleitungen bzw. Studiengangskoordinationen herstellen und halten.
4. Bei Bedarf die Teilnahme an Sitzungen des StuPa und AStA.
7. Teilnahme an den Sitzungen zwischen Studiengangssprecher*innen, dem AStA Referat für Lehre und Hochschulpolitik und dem Prorektorat für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement.
8. Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, (hochschul-)politischen und sozialen Belange der Studierenden und Kommunikation derer an den AStA.
9. Mitgestaltung der hochschulpolitischen Organisation, insbesondere durch den Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Prorektorat für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement sowie dem AStA Referat für Lehre und Hochschulpolitik und dem Prorektorat.

§ 13 Rechte und Verpflichtungen

- (1) Die Studiengangssprecher*innen aller Bachelor-, Master-, Lehramts- und Promotionsstudiengänge und -jahrgänge halten mindestens einmal pro Monat eine gemeinsame Sitzung, die SGSK ab. Dazu muss ein Protokoll angefertigt werden und spätestens vier Werktage nach der Annahme des Protokolls durch die Studiengangssprecher*innen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Studiengangssprecher*innen wählen zu Beginn ihrer Amtszeit gemeinsam aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n aller Studiengangssprecher*innen. Dieser Person obliegen folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der SGSK
 2. Veröffentlichung der Protokolle bzw. Weitergabe der Protokolle an das AStA-Referat für Lehre und Hochschulpolitik
 3. Unterstützung der anderen Studiengangssprecher*innen bei dem Verfolgen ihrer Aufgaben (§ 6 Abs. 4)
- (3) Die SGSK gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Vollversammlung

§ 14 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) AStA und StuPa können einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Diese dient zum demokratischen Selbstverständnis der DSHS und zur Transparenz innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe.
- (2) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung besteht, wenn mindestens 3% der Studierenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Vollversammlung berät über alle die Studierendenschaft betreffenden Fragen.
- (4) Die Beschlüsse werden vom StuPa und vom AStA für ihre Arbeit als Empfehlungen betrachtet. Abweichungen müssen auf der nächsten Vollversammlung durch die Vertreter der Organe begründet werden.

VI. Urabstimmung

§ 15 Urabstimmung

- (1) Das StuPa hat in folgenden Angelegenheiten eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangen:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 3. sämtliche Satzungen und Ordnungen, die die gesamte Studierendenschaft betreffen (insb. Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung), sowie weitere Ordnungen nach Maßgabe dieser Satzung,
 4. Vereinigungen mit Studierendenschaften anderer Hochschulen,Dem Verlangen muss ein ausgearbeiteter, schriftlicher Beschlussentwurf zugrunde liegen, der zur Abstimmung gestellt wird. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind die eingeschriebenen Studierenden der DSHS sowie die diesen nach dem HG NRW gleichgestellten Personen. Die Abstimmung ist direkt, unmittelbar, frei, allgemein, gleich und geheim. Das Abstimmungsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Beschlüsse, die bei der Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Ergänzungsordnungen

(1) In Ergänzung zu dieser Satzung gelten folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung des StuPa
2. Geschäftsordnung des AStA
3. Geschäftsordnung der SGSK
4. Wahlordnung
5. Beitragsordnung

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mittels einer 2/3 Mehrheit des StuPa vorgenommen werden. Für Satzungsänderungen müssen mindestens 2/3 der ordentlichen StuPa-Mitglieder oder ihr*e Stellvertreter*innen anwesend sein.
- (3) Die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Satzungsänderungen sind nach ihrer Verabschiedung im StuPa dem Rektorat der DSHS zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der DSHS in Kraft.

Genehmigt durch das StuPa in seiner 1. Sitzung am 28.07.2021.

Genehmigt durch das Rektorat am.....

Veröffentlicht als Amtliche Mitteilung am.....

Diese Satzung der Studierendenschaft wird als Amtlichen Mitteilung der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die am 31.03.2014 vom Studierendenparlament beschlossene Satzung der Studierendenschaft außer Kraft.

Genehmigung des Antrags: Kultursemesterticket, David Rech

StuPa der Deutschen Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
Institutsgebäude III
50933 Köln



In der 1. Sitzung des Stupas am 28.07.21 wurde der Antrag von David Rech bezüglich der Verhandlungen über ein Kultursemesterticket mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Der Antrag im Wortlaut:

„Antrag ans StuPa der DSHS zur Verhandlungsführung beim Kultursemesterticket

Das Studierendenparlament beauftragt das AStA-Referat für Kultur und Veranstaltungen, gemeinsam mit anderen Kölner ASten aktiv die Einführung eines Kultursemestertickets vorzubereiten. Dem AStA-Referat wird dabei die Verhandlungsführung im Namen der Studierendenschaft mit den Kölner Kulturbetrieben und entsprechenden Stellen übertragen. Das AStA-Referat muss dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester über den Stand der Verhandlungen berichten. Grundsätzlich in den Verhandlungen zu regeln sind:

- *Die Art und Häufigkeit der Vergünstigungen bei den Kultureinrichtungen*
- *Die Kosten pro Studierende*r und Semester*
- *Ein Konzept zur Informationsbereitstellung über enthaltene Vorteile*
- *Ein System zur Kontrolle der Berechtigung für das Kulturticket (Tickets, Onlinepass etc.)*
- *Eine passende Abrechnungsmethode (Beispielsweise vergleichbar zu der des Hochschulsports)*
- *Eine Evaluationsmethode für die Nutzung des Tickets*

Haben die ASten ein geeignetes Konzept ausgearbeitet und entsprechende Zusagen von den Kulturstätten eingeholt, ist der Entwurfdem Studierendenparlament zur Abstimmung vorzulegen und gegebenenfalls in einer Urabstimmung der Studierendenschaft zu bestätigen.

Begründung:

Bereits seit mehreren Jahren existiert in vielen deutschen Universitätsstädten die Möglichkeit für Studierende stark vergünstigten oder freien Eintritt in Kultureinrichtungen ihrer entsprechenden Stadt zu erhalten. Auf Initiative des AStA-Referenten für Kultur und Veranstaltungen der DSHS Köln, David Rech, der bei Amtsantritt im Februar 2020 vom StuPa mit der Einführung eines Kultursemestertickets beauftragt wurde, bildete sich innerhalb Kölns ein Zusammenschluss mehrerer Hochschule und Universitäten.

In einer gemeinsamen Umfrage der an dem Projekt beteiligten Asten von UzK, TH, DSHS und RFH Köln gaben 82,7% der mehr als 1800 Befragten an, die Einführung eines Kultursemestertickets grundsätzlich zu befürworten (SpoHo: 518 Befragte, 83,87% Zustimmung). Rechnet man die fehlenden Antworten heraus, steigt dieser Anteil auf 89,2%. In bereits geführten Gesprächen mit dem Museumsdienst der Stadt Köln wurde auch eine klare Bereitschaft der städtischen Stellen für die gemeinsame Arbeit bekräftigt. Da sich die Verhandlungsführung für die Stadt Köln mit ihren vielen verschiedenen Hochschulen und differenzierten Kultureinrichtungen sehr schwierig gestaltet, ist eine gemeinsame Verhandlungsführung der Kölner ASten unerlässlich. Gerade durch das gemeinsame Potenzial von etwa 80.000 Studierenden kann den Kultureinrichtungen ein beständiger Einkommensstrom geboten werden, ohne im Gegensatz dazu einen hohen Preis für die Studierenden mit sich zu bringen. Die Verhandlung soll mit den entsprechenden Verbänden von städtischen Museen, Theatern und Musikbühnen (Oper/Philharmonie) begonnen werden und als Baukastensystem für die Integration weiterer Stellen konzipiert werden. Um ein umsetzbares Kultursemesterticket weiter planen zu können, wird um eine Beauftragung und Kompetenzübertragung durch das Studierendenparlament gebeten.“

	Haushalt '20 Ansatz	Haushalt '21 Ansatz	Ergebnis '21 (bis Mitte Mai)
Liquide Mittel (BK+SK+GK+AK)	17.476,07 €	47.334,42 €	<u>68.229,17 €</u>
Summe (Einnahmen & Ausgaben) allgemeine Finanzen	-28.427,59 €	-15.302,07 €	5.592,68 €
1 Einnahmen allgemeine Finanzen	181.385,25 €	181.385,09 €	58.223,00 €
11 Allg.- u. Verwalt.einnahmen	121.200,00 €	121.200,00 €	58.074,00 €
1102 Studierendenschaftsbeiträge	116.000,00 €	116.000,00 €	57.464,00 €
1114 Sonstige Verwalt.einnahmen (AGs)	2.900,00 €	2.900,00 €	610,00 €
1114:001 Sonstige Verwalt.einnahmen	600,00 €	600,00 €	- €
1114:002 AG-Einnahmen	800,00 €	800,00 €	610,00 €
1114:003 BuFaTa	1.500,00 €	1.500,00 €	- €
1116 AStA-Café	2.300,00 €	2.300,00 €	- €
12 Wahrnehm. d. Studibelange	60.185,00 €	60.185,00 €	149,00 €
1201 Schreibwaren	500,00 €	500,00 €	- €
1202 Kopien/Drucke	5.500,00 €	5.500,00 €	- €
1211 Darlehensrückflüsse	- €	- €	- €
1213 Studentischer Sport	- €	- €	- €
1214 Ausstellung Intern. Studiausweise	200,00 €	200,00 €	- €
1215 Spinde (Vermietung)	400,00 €	400,00 €	- €
1216 Spinde (Kaution)	500,00 €	500,00 €	- €
1217 Sonstige Einnahmen (Service)	35,00 €	35,00 €	- €
1218 Briefmarkenverkauf (Service)	50,00 €	50,00 €	- €
1224 Erstsemester*innen	44.000,00 €	44.000,00 €	- €
1224:001 Einführungswoche	30.000,00 €	30.000,00 €	- €
1224:002 Ersti-Wochenende	7.000,00 €	7.000,00 €	- €
1224:003 TuTi-Wochenende	2.000,00 €	2.000,00 €	- €
1224:004 ET + Übetag	5.000,00 €	5.000,00 €	- €
1224:005 Ersti-Zwecke	- €	- €	- €
1226 Veranstaltungen	9.000,00 €	9.000,00 €	149,00 €
1226:001 Hochschulsport	700,00 €	700,00 €	- €

1226:002 Soziales	3.000,00 €	3.000,00 €	- €
1226:003 Nachhaltigkeit	300,00 €	300,00 €	- €
1226:004 Hochschulpolitik & Bildung	- €	- €	- €
1226:005 Sonstige Veranstaltungen	5.000,00 €	5.000,00 €	149,00 €
13 Vermögen, Kredite	0,25 €	0,09 €	- €
1302 Zinseinnahmen	0,25 €	0,09 €	- €
14 Sonstige Einnahmen	- €	- €	- €
1401 Einnahmen durch Spenden	- €	- €	- €
Kategorielos			
2 Ausgaben allgemeine Finanzen	209.812,84 €	196.687,16 €	52.630,32 €
21 Personalausgaben	126.994,80 €	114.276,21 €	43.616,34 €
210 Vergütungen von Hilfskräften	33.584,80 €	33.586,21 €	9.372,82
2101 Angestellter	7.084,80 €	7.086,21 €	2.959,00 €
2103 Service	11.000,00 €	11.000,00 €	2.575,82 €
2106 Sitzungsgeld (Stupa + Gremien etc.)	1.000,00 €	1.000,00 €	760,00 €
2108 AG-Leitungen	13.100,00 €	13.100,00 €	3.078,00 €
2108:001 Sport-Ags	11.000,00 €	11.000,00 €	1.926,00 €
2108:002 Sprach-Ags	2.100,00 €	2.100,00 €	1.152,00 €
2109 Honorarkräfte (AStA)	1.400,00 €	1.400,00 €	- €
2110 BSOFA	- €	- €	- €
211/212 AEs für Studis	93.410,00 €	80.690,00 €	34.243,52 €
2111 Wahlhilfe	3.000,00 €	3.000,00 €	3.475,86 €
2112 Haushalts-, Kassenprüfung	300,00 €	300,00 €	0,00 €
2113 Finanz-Referat	6.720,00 €	5.900,00 €	1.420,85 €
2114 Sport-Referat	6.930,00 €	6.930,00 €	2.618,90 €
2115 HoPo-Referat	5.420,00 €	5.420,00 €	2.643,90 €
2116 Internationales-Referat	6.650,00 €	6.650,00 €	2.342,72 €
2117 Ersti-Referat	6.950,00 €	6.950,00 €	1.643,78 €
2118 Sozialpolitik-Referat	6.750,00 €	6.750,00 €	2.618,90 €
2119 Öffentlichkeits-Referat	6.730,00 €	6.730,00 €	2.456,40 €
2120 Antidiskriminierung (ehemals HoPo Außen)	5.420,00 €	5.420,00 €	2.618,90 €

2121 Vorsitz-Referat	6.800,00 €	6.800,00 €	2.618,90 €
2122 Kultur & Veranstaltungen (ehemals Event)	6.590,00 €	6.590,00 €	2.481,40 €
2123 Nachhaltigkeit			2.065,21 €
2123 Projekte	25.150,00 €	13.250,00 €	5.237,80 €
2123:001 Projekt für Nachhaltigkeit	6.500,00 €	6.500,00 €	2.618,90 €
2123:002 Projekt für Diversity	6.750,00 €	6.750,00 €	2.618,90 €
2123:003 Projekt für Öffentlichkeitsarbeit	6.500,00 €	- €	- €
2123:004 Projekt Campus Noster	5.400,00 €	- €	- €
22 Sachausgaben	82.818,04 €	82.410,95 €	9.013,98 €
221/222 Verwaltung/Geschäft	7.303,54 €	8.064,95 €	7.189,05 €
2211 Geschäftsbedarf	1.000,00 €	1.000,00 €	610,40 €
2212 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen	97,60 €	- €	- €
2213 Post, Telefon, Mail	69,52 €	64,95 €	- €
2214 Kontoführung	350,00 €	600,00 €	241,20 €
2215 Versicherungen	831,42 €	900,00 €	732,44 €
2216 Geräte, Ausstatt. & Rep., Comp.	2.500,00 €	900,00 €	4.914,01 €
2221 Reisekosten	500,00 €	1.000,00 €	392,45 €
2222 Rechtsberat., Prozeßkosten, pp.	200,00 €	500,00 €	- €
2224 Printmedien AStA (Adrenalin, Flyer, etc.)	1.500,00 €	1.500,00 €	43,55 €
2225 Beiträge an Vereine, Verbände	255,00 €	1.600,00 €	255,00 €
224/225/226 Studiangelegenheiten	75.514,50 €	74.346,00 €	1.824,93 €
2241 Wahlen	300,00 €	300,00 €	- €
2244 Aus-/Fortbildung	300,00 €	300,00 €	175,00 €
2245 Fotokopierbetrieb (Miete, pp.)	4.500,00 €	4.500,00 €	1.474,34 €
2247 Verkaufsartikel Service	2.000,00 €	1.500,00 €	- €
2251 Betreuung ausländischer Studis	300,00 €	300,00 €	- €
2252 Hochschulsport	500,00 €	500,00 €	- €
2253 Fahrradwerkstatt	100,00 €	100,00 €	- €
2254 Ausstell. Internat. Studiausweise	568,50 €	200,00 €	- €
2256 Rückzahl. v. Spindkautionen	500,00 €	200,00 €	- €
2258 Briefmarkeneinkauf (Service)	80,00 €	80,00 €	- €
2259 Sonstige Ausgaben (Service)	100,00 €	100,00 €	- €
2261 Spenden	3.000,00 €	3.000,00 €	- €
2263 Erstsemester*innen	51.566,00 €	51.566,00 €	- €
2263:001 Einführungswoche	31.000,00 €	31.000,00 €	- €
2263:002 Ersti-Wochenende	7.000,00 €	7.000,00 €	- €

2263:003 Tuti-Wochenende	7.000,00 €	7.000,00 €	- €
2263:004 ET+Übetag	5.300,00 €	5.300,00 €	- €
2263:005 Ersti-Zwecke			- €
2263:006 Veranstaltungs-Versicherung	1.266,00 €	1.266,00 €	- €
2265 Veranstaltungen	10.000,00 €	10.000,00 €	89,00 €
2265:001 Hochschulsport	200,00 €	200,00 €	- €
2265:002 Soziales	2.000,00 €	2.000,00 €	- €
2265:003 Nachhaltigkeit	300,00 €	300,00 €	- €
2265:004 Hochschulpolitik & Bildung	500,00 €	500,00 €	- €
2265:005 Sonstige Veranstaltungen	7.000,00 €	7.000,00 €	89,00 €
2266 Sonstige Ausgaben (AStA)	200,00 €	200,00 €	86,59 €
2267 BuFaTa	1.500,00 €	1.500,00 €	- €
2268 SGS-Budget	- €	- €	- €
6 Rücklagen	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
Einnahmen durch Rücklagen	- €	- €	- €
6101 Bestand des Vorjahres	- €	- €	- €
6102 Zinseinnahmen	- €	- €	- €
62 Steuer/Abschlag	- €	- €	- €
6203 Kapitalsteuer	- €	- €	- €
6204 Solidaritätszuschlag	- €	- €	- €

Erläuterungen

* Stundenlohn für Angestellter in AStA Service und AStA Referenten 9,00 €/Stunde.

* Pauschalgehalt für AStA Angestellter 450€/Monat.

1217: u.a. Beglaubungen, CD-Rohlinge

2216: neue PCs, ASTA Räumlichkeiten Einrichtung

2213: u.a. Versand von vergessenen Gegenständen

2221: Übernahme Anteil Bufata-Kosten

2241: Kopiergeld während Wahlen

2254: Anschaffung kostenfrei, da Funktion einer Geschäftsstelle

2259: Spindräumung, Vorhängeschlosser

2265: u.a. Adventsmarkt, Badmintonturnier

2266: u.a. Einkauf Weihnachtsgeschenke für DSHS Personal

** Überzahlung in 2012